



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 938 Datum: 17.02.2014

Vierte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Economics

Vierte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Economics

Vom 17. Februar 2014

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), § 6 Abs. 4 und § 6a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Hohenheim am 5. Februar 2014 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Economics vom 27. August 2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 686 vom 27. August 2009), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 877 I vom 7. Februar 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben
1. zu vier Fünfteln (80%) an
 - deutsche Bewerber/innen,
 - Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
 - ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 - in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind, und
 2. zu einem Fünftel (20%) an sonstige ausländische Bewerber/innen.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines Hochschulabschlusses entweder
 - a) in einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 3 Jahren Regelstudienzeit
 - oder
 - b) in einem mindestens dreijährigen Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft, welches in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde,
 - oder
 - c) in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen Bachelor-Degree in Management and/or Economics,
 - oder
 - d) in einem den Wirtschaftswissenschaften verwandten Studiengang,
 - e) oder eines gleichwertigen Abschlusses

und

2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im Internet Based TOEFL; der Nachweis muss im Original vorgelegt werden und kann alternativ über einen der in Anlage 1 aufgeführten Sprachtests erfolgen; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss; der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse ist spätestens bei der Einschreibung einzureichen; die Zulassung erfolgt unter Vorbehalt, dass die erforderlichen Englischsprachkenntnisse spätestens bei der Einschreibung nachgewiesen werden; wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung; Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist sowie für Studienbewerber, die einen ausschließlich englischsprachigen Studiengang gemäß Nr. 1 absolviert haben.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.06.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber/die Bewerberin am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis muss spätestens bis zum 31.12. des Zulassungsjahres nachgereicht werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) bis e) bis zum 31.12. des Zulassungsjahres nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. Noten der Leistungen, die nach § 4 Zugangsvoraussetzung sind:

aa) Bis zum Datum der Bewerbung im Leistungsnachweis errechnete, mit ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote des Erststudienganges (Gewichtung: 35%)

bb) Bis zum Datum der Bewerbung ausgewiesene Leistungen im Bereich VWL und Ökonometrie im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten (Gewichtung: 30%).

b) Besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in Wirtschaftswissenschaften. Gefordert werden:

aa) Anteil der Leistungen mit überwiegend selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, z.B. Seminarleistungen im Studiengang mit einem Mindestumfang von 6 Leistungspunkten, Beiträge zu wissenschaftlichen Kongressen, Veröffentlichungen (Gewichtung: 5 %). Bedingungen für die Anrechnung von Seminarleistungen sind in Absatz 3 festgelegt. Nicht als Leistung mit überwiegend selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten gelten insbesondere die Bachelorarbeit, Seminare zur Bachelorarbeit und Projektberichte, die z.B. im Rahmen eines Praxissemesters erstellt werden. Über die Anerkennung von Leistungen mit überwiegend selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten entscheidet der Zulassungsausschuss.

bb) Leistungen in Mathematik und/oder Statistik im Umfang von jeweils mindestens 6 Leistungspunkten (Gewichtung: 10 %),

cc) Durchschnittsnote aus Mathematik und/oder Statistik (Gewichtung: 10 %),

- c) Note der Hochschulzugangsberechtigung, der Fachhochschulreife oder sonstiger als gleichwertig anerkannter Qualifikation, die zu einem Hochschulstudium in einem grundständigen Studiengang berechtigt (Gewichtung: 10 %),

Sind die Nachweise der in den Buchstaben a) bis c) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor, der spätestens drei Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Homepage der Universität zu veröffentlichen ist. Dabei bewertet der Zulassungsausschuss die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1 bis 10. Aus der Punktzahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtzahl der Punkte entsprechend der Gewichtung gemäß Absatz 1 errechnet, nach der aus allen Teilnehmern der jeweiligen Quote jeweils eine Rangliste erstellt wird.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine Seminarleistung gilt als überwiegend selbständiges wissenschaftliches Arbeiten, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Kennzeichnung im Studienplan/Modulkatalog als Seminarleistung und
2. Hausarbeit als Pflichtbestandteil zum Leistungspunkteerwerb und
3. Präsentation als Pflichtbestandteil zum Leistungspunkteerwerb.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Stuttgart, den 17. Februar 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-